


Schuldbetreibung und Konkurs > Kommentierung > Bund > Pfändung Pfandverwertung > Weitreichender Schuldnerschutz bestätigt: Hohe Anforderungen an Pfändbarkeit von Altersguthaben nach Art. 92 Abs. 1 Ziff. 10 SchKG.

Voir Modifier

Éclairages Pfändung & Pfandverwertung

Weitreichender Schuldnerschutz bestätigt: Hohe Anforderungen an Pfändbarkeit von Altersguthaben nach Art. 92 Abs. 1 Ziff. 10 SchKG.
5A_907/2021 vom 20.04.2022

 Dominik Baeriswyl, lic. iur., MAS, LL.M., Rechtsanwalt

I. Sachverhalt und Prozessgeschichte

Ein Strafgericht sprach den 1956 geborenen Beschwerdegegner (B) am 22. Dezember 2020 der Beihilfe zur ungetreuen Geschäftsbesorgung schuldig. Das Strafgericht hob im Urteil die Beschlagnahme der B zustehenden Austrittsleistung von über CHF 8 Mio. aus beruflicher Vorsorge bei der Vorsorgeeinrichtung C auf. B hatte C am 31. März 2020 angewiesen, sein Vorsorgeguthaben auf ein Freizügigkeitskonto bei D, einer anerkannten Freizügigkeitseinrichtung, zu transferieren. Die Aufhebung der Beschlagnahme erfolgte gleichermassen für das «Säule 3a»-Vorsorgekonto von B bei E, für welches B 2016 die vorzeitige Auszahlung und Transferierung auf ein Konto bei F beantragt hatte. Zur Begründung führte das Strafgericht aus, beide Vorsorgeguthaben seien nach Art. 92 Abs. 1 Ziff. 10 SchKG unpfändbar; daher entfalle auch die strafprozessuale Beschlagnahme.

Der Geschädigte und Beschwerdeführer (A) belegte die Vorsorgeguthaben von B hierauf mit einem Arrest nach Art. 275 SchKG; das Betreibungsamt vollzog diesen am 22. Januar 2021.

Die kantonale Aufsichtsbehörde in SchKG-Angelegenheiten (Vorinstanz) entschied daraufhin im von B sowohl betreffend die Guthaben der 2. Säule als auch für die Säule 3a angehobenen SchKG-Beschwerdeverfahren, dass B mit dem Verlassen seiner Vorsorgeeinrichtung zwar Anspruch auf eine Austrittsleistung habe; diese sei aber nicht fällig im Sinne von Art. 92 Abs. 1 Ziff. 10 SchKG. Insbesondere habe B – so die Aufsichtsbehörde - keine Auszahlung i.S.v. Art. 5 FZG angefordert, sondern lediglich darum ersucht, die Austrittsleistung an eine Freizügigkeitseinrichtung zu überweisen. Dies bezwecke offensichtlich die Erhaltung des Vorsorgeschutzes. Damit scheidet, so die Vorinstanz, ein Arrest über das Vorsorgeguthaben i.S.v. Art. 92 Abs. 1 Ziff. 10 i.V.m. Art. 275 SchKG aus. Demgegenüber erachtete die Vorinstanz das Guthaben von B aus seiner Säule 3a als pfänd- bzw. verarrestierbar, da das Reglement der E die Option einer vorzeitigen Auszahlung vorsehe; B habe dabei die entsprechenden Anforderungen erfüllt und diesen Anspruch 2016 ausgeübt. Die Vorinstanz hiess am 21. Oktober 2021 folglich die Beschwerde von B betreffend die Austrittsleistung aus beruflicher Vorsorge (2. Säule) gut und hob den Arrest insoweit auf. Im Übrigen wies die Vorinstanz das Rechtsmittel von B ab. Damit blieb die dem B durch die E auf sein Konto bei F auszahlende Altersleistung der Säule 3a verarrestiert.

Die Geschädigte A erhob gegen diesen Entscheid Beschwerde in Zivilsachen und beantragte, die Beschwerde von B sei vollumfänglich abzuweisen; der Arrest sei damit auch für die Austritts- bzw. Freizügigkeitsleistung der 2. Säule aufrechtzuerhalten. A rügte diesbezüglich die Verletzung von Art. 92 Abs. 1 Ziff. 10 SchKG i.V.m. Art. 275 SchKG und argumentierte, die Pfändbarkeit der Vorsorgeguthaben der 2. Säule würde sich bereits daraus ergeben, dass der Versicherte die Vorsorgeguthaben gem. Art. 16 FZV als Altersleistungen beanspruchen dürfe. Hingegen komme es nicht darauf an, ob der Versicherte eine Barauszahlung i.S.v. Art. 5 FZG angefordert oder erhalten habe.

Das Bundesgericht wies die Beschwerde der A mit Urteil vom 20. April 2022 ab.

II. Kernaussagen des Entscheids

Einleitend stellt das Bundesgericht fest, die Erfordernisse einer Pfändung nach Art. 92 Abs. 1 Ziff. 10 SchKG müssten im Pfändungszeitpunkt erfüllt sein; treten diese später ein, habe der Gläubiger erneut um Pfändung (bzw. Arrest) zu ersuchen (E. 6.1).

Das Bundesgericht führt anschliessend aus, der Pfändungsschutz von Art. 92 Abs. 1 Ziff. 10 SchKG gelte sowohl für Guthaben der obligatorischen wie auch für jene der über- und unterobligatorischen Vorsorge; die Bestimmung erfasse insbesondere anerkannte Formen der Selbstvorsorge, d.h. die Säule 3a. Zumal der vorinstanzliche Entscheid betreffend Guthaben der Säule 3a unangefochten blieb, erörtert das Urteil die Anwendbarkeit von Art. 92 Abs. 1 Ziff. 10 SchKG dazu nicht weiter. Das Bundesgericht fügt diesen Überlegungen jedoch sinngemäss hinzu, Art. 92 Abs. 1 Ziff. 10 SchKG sei in jedem Falle weit auszulegen (E. 6.2).

Im Weiteren differenziert das Bundesgericht zwischen dem Vorsorge- und dem Freizügigkeitsfall. Die Bestimmungen zum Freizügigkeitsfall stellten dabei sicher, dass die akkumulierten Altersguthaben eines Versicherten bei Beendigung des Vorsorgeverhältnisses mit einer Vorsorgeinstitution ohne Einbusse aufrechterhalten bleiben – dies auch bei einem Austritt ohne Begründung eines neuen Vorsorgeverhältnisses. Hierzu bestimme Art. 2 Abs. 1 FZG, dass der austretende Versicherte Anspruch auf eine Austrittsleistung hat. Diese Letztere werde im Zeitpunkt des Austritts des Versicherten fällig (Art. 2 Abs. 3 FZG). Soweit der austretende Versicherte keiner neuen Vorsorgeeinrichtung beitrete, habe er die Möglichkeit entweder eines Freizügigkeitskontos oder einer Freizügigkeitspolice bei einer Freizügigkeitseinrichtung. Letztere stellten zwar keine Vorsorgeeinrichtungen im engeren Sinne dar; Guthaben bei Freizügigkeitsstiftungen blieben indes Teil der 2. Säule und unterstünden denselben Schutzbestimmungen, insbesondere Art. 92 Abs. 1 Ziff. 10 SchKG (E. 6.2.1.2.1).

Davon ausgehend führt das Bundesgericht aus, dass Art. 2 Abs. 3 FZG zwar die Fälligkeit der Austrittsleistung im Moment des Ausscheidens aus der Vorsorgeeinrichtung vorsehe. Mit Art. 2 Abs. 3 FZG sei allerdings bloss die Verpflichtung der Einrichtung gemeint, das Altersguthaben auf eine neue Vorsorgeeinrichtung oder gegebenenfalls auf eine Freizügigkeitsstiftung zu übertragen; keinesfalls ergebe sich daraus eine Fälligkeit i.S.v. Art. 92 Abs. 1 Ziff. 10 SchKG. Vielmehr bleibe ein Vorsorge- bzw. Freizügigkeitsguthaben auch bei bzw. nach der Übertragung desselben auf eine neue Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung vor einer Pfändung (und einer Verarrestierung) geschützt.

Das Bundesgericht zieht daraus den Schluss, dass die dem B zustehende Freizügigkeitsleistung unpfändbar bleibt, sowohl vor wie nach einer allfälligen Übertragung des Guthabens von C auf D. Dazu stellt das höchste Gericht fest, dass den Akten keine Anhaltspunkte für eine Barauszahlung i.S.v. Art. 5 FZG i.V.m. Art. 14 FZV zu entnehmen seien; eine Fälligkeit i.S.v. Art. 92 Abs. 1 Ziff. 10 SchKG stehe daher auch unter diesem Aspekt nicht zur Diskussion.

Schliesslich geht das Bundesgericht auf die Frage ein, unter welchen Voraussetzungen Altersleistungen einer Freizügigkeitseinrichtung nach Art. 13 und 16 FZV i.S.v. Art. 92 Abs. 1 Ziff. 10 als fällig zu qualifizieren und damit pfändbar (bzw. nach Art. 93 SchKG bedingt pfändbar) sind (E. 6.3), was A in ihrer Beschwerde in Zivilsachen postuliert hatte.

Hierzu erörtert das Bundesgericht zunächst die Grundsätze des Fälligkeitsbegriffs im Bereiche der beruflichen Vorsorge. So entspreche die Fälligkeit von Art. 92 Abs. 1 Ziff. 10 jener nach Art. 39 BVG. Diese Bestimmung untersage Verfügungsgeschäfte über Vorsorgeguthaben, d.h. Abtretungen und Verpfändungen, solange keine Fälligkeit gegeben sei (E. 6.3.1).

Sodann stellt das Bundesgericht in E. 6.3.2 klar, dass sich die Fälligkeit von Leistungen im Bereiche der beruflichen Vorsorge nach der Entstehung des Anspruchs gemäss den ausschlaggebenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen richtet. Davon zu unterscheiden sei jedoch die «*exécutabilité*» einer Vorsorgeleistung, gemeint ist damit m. E. die Durchsetzbarkeit bzw. Realisierbarkeit entsprechender Leistungen für den Versicherten. Die Realisierbarkeit der Vorsorgeleistung trete, so das höchste Gericht, dann ein, wenn aus der blossen Aussicht auf die künftige (Alters-)Leistung ein einforderbarer Anspruch des Versicherten auf Auszahlung entstanden ist; ab diesem Zeitpunkt werde das Guthaben auch abtretbar bzw. verpfändbar nach Art. 39 BVG (E. 6.3.2).

Mit Blick auf die in E. 6.3.1 bundesgerichtlich vertretene Analogie von Art. 39 BVG und Art. 92 Abs. 1 lit. 10 SchKG untersteht die Pfändbarkeit von Vorsorgeguthaben konsequenterweise ebenfalls den in E. 6.3.2 erörterten Kriterien. Davon ausgehend analysiert das Bundesgericht, ob sich vorliegend eine Pfändbarkeit daraus ergeben könnte, dass B über die Möglichkeit einer Barauszahlung i.S.v. Art. 5 BVG verfüge (E. 6.1). Das Bundesgericht verneint dies insofern, als die Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 5 FZG *per se* nicht genüge, um eine Fälligkeit nach Art. 92 Abs. 1 Ziff. 10 SchKG zu begründen. Fälligkeit trete erst ein, wenn der Versicherte effektiv eine Barauszahlung anfordere. Mit anderen Worten setze «fällig» im Sinne von Art. 92 Abs. 1 Ziff. 10 SchKG voraus, dass der Versicherte von seiner Option nach Art. 5 FZG Gebrauch macht; «fällig» sei ein Altersguthaben also nicht bereits dann, wenn die Erfordernisse von Art. 5 FZG grundsätzlich erfüllt sind, sich der Versicherte aber nicht für eine solche Barauszahlung entscheidet. Die darüber hinaus erforderliche, dahingehende Willensäusserung des Versicherten komme damit einer aufschiebenden Potestativbedingung gleich. Dem fügt das Bundesgericht hinzu, die Fälligkeit von Art. 92 Abs. 1 Ziff. 10 SchKG unterscheide sich von derjenigen des Zivilrechts (Art. 75 OR). Gleichzeitig erinnert es an seine Praxis, wonach nicht der Eintritt des Vorsorgefalles als solcher zur Fälligkeit nach Art. 92 Abs. 1 Ziff. 10 SchKG führe, sondern jeweils erst die Ausrichtung von Leistungen an den Versicherten (E. 6.3.3).

Daran anschliessend wendet das Bundesgericht obige Praxis auf die Austritts- bzw. Freizügigkeitsleistung von B an. Hierzu ruft das Bundesgericht in Erinnerung, dass Altersleistungen auf Freizügigkeitskonten bzw. -Policen nach Art. 16 Abs. 1 FZV frühestens fünf Jahre vor und spätestens fünf Jahre nach Eintritt des Rentenalters (Alter 65 gemäss Art. 13 BVG) ausbezahlt werden können. In Bezug auf die Pfändbarkeit konkretisiert das Bundesgericht seine Rechtsprechung in diesem Zusammenhang wie folgt:

Für eine Pfändbarkeit reiche es nicht aus, dass Freizügigkeitsguthaben gemäss Art. 16 Abs. 1 FZV nach eigenem Ermessen des Versicherten ausbezahlt werden *könnten*, solange der Versicherte darum noch ersuchen müsse bzw. könne. Dies sei der Fall im Zeitraum 5 Jahre vor bis 5 Jahre nach Eintritt des Rentenalters. In dieser Frist setze eine Pfändung i.S.v. Art. 92 Abs. 1 Ziff. 10 SchKG voraus, dass der Versicherte auch effektiv Auszahlung verlangt habe. Erst nach dieser Zeit, d.h. ab Alter 70, trete die Fälligkeit und damit auch die Pfändbarkeit automatisch, d.h. von Gesetzes wegen ein (E. 6.3.4).

In Anbetracht dieser Überlegungen rekapituliert das Bundesgericht, B habe seine bisherige Vorsorgeeinrichtung bisher lediglich angewiesen, sein Altersguthaben auf ein Konto bei einer Freizügigkeitseinrichtung zu transferieren. Hieraus könnten die Beschwerdeführer nicht ableiten, die Verpflichtung zum Transfer der Altersguthaben von der Vorsorgeeinrichtung C auf die Freizügigkeitsinstitution D bewirke die Fälligkeit i.S.v. Art. 92 Abs. 1 Ziff. 10 SchKG. Dies sei selbst in Anbetracht dessen, dass der Beschwerdegegner das Mindestalter für Altersleistungen aus einer Freizügigkeitseinrichtung erreicht nach Art. 16 FZV i.V.m. Art. 13 Abs. 1 BVG erreicht habe, nicht der Fall. Vielmehr hätte eine Fälligkeit i.S.v. Art. 92 Abs. 1 Ziff. 10 SchKG ein Auszahlungsbegehren des Versicherten vorausgesetzt, was vorliegend nicht aktenkundig sei. Die Guthaben seien daher auch unter diesem Aspekt unpfändbar.

III. Fazit

Das Urteil 5A_907/2021 setzt die Rechtsprechung von BGE 121 III 31 E. 2.b zur Fälligkeit von Barauszahlungen nach Art. 5 FZG in Verbindung mit dem Pfändungsschutz konsequent um und dehnt diese auf Altersleistungen von Freizügigkeitseinrichtungen aus. Die Haltung des Bundesgerichts ist insofern schlüssig und dient soweit der Einheit der Rechtsordnung. Rechtspolitisch stellt sich indes die Frage, ob dieser Ansatz etwa bei besonders substanziellen Altersguthaben noch angemessen ist bzw. den Gläubigeranliegen ausreichend Rechnung trägt. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die Forderung des Gläubigers gegenüber dem Schuldner auf strafbare Handlungen desselben stützen. Die Bundesgerichtspraxis entspricht indes dem Wortlaut der einschlägigen Gesetzesbestimmungen; differenziertere Lösungen für den Pfändungsschutz, beispielsweise eine betragsmässige Obergrenze oder ein expliziter Vorbehalt bei missbräuchlichen Verhaltensweisen, erforderten daher gesetzgeberische Massnahmen. *De lege lata* ist dem Gläubiger zu empfehlen, bereits beim Fortsetzungsbegehren sicherzustellen, dass das Betreibungsamt Hinweisen auf potenzielle, pfändbare Altersguthaben nachgeht; Art. 91 SchKG ermöglicht die Einholung entsprechender Auskünfte. Hat der Gläubiger einen Verlustschein erlangt, verbleibt ihm bekanntlich die Möglichkeit, im gegebenen Moment erneut die Fortsetzung der Betreuung anzustreben. Der Gläubiger ist dabei gut beraten, diesen Zeitpunkt im Sinne von E. 6.1 des Urteils 5A_907/2021 so zu wählen, dass möglichst auch ein allfälliges, pfändbares Altersguthaben zurückgegriffen werden kann. Einen Anhaltspunkt dafür liefern kann das Alter des Schuldners, zumal Fälligkeit und Pfändbarkeit von Altersguthaben oftmals, aber keineswegs immer, damit zusammenhängen können. Die Hürden für den Zugriff auf Altersguthaben zur Forderungsvollstreckung bleiben aufgrund obiger Rechtsprechung jedenfalls hoch.

iusNet SchKG 29.09.2022

Jurisprudence correspondant
Fälligkeit, Pfändbarkeit und Verarrestierbarkeit von Austrittsleistungen einer Freizügigkeitseinrichtung

Référence de la décision
5A_907/2021

5A_907/2021
20.04.2022
A. gegen B.
Bundesgericht
Beschlagnahmung von Guthaben aus der beruflichen Vorsorge

Articles de loi
Art. 92 Abs. 1 Ziff. 10 SchKG
Art. 275 SchKG

Domaine(s) du droit
Pfändung & Pfandverwertung
Arrest
Konkurs- & Nachlassverfahren

Stichworte
Vorsorge | Pfändbarkeit

Contenu

Archives newsletter
Auteurs
Index des mots clés
Abonnement

Produits Schulthess

iusNet Intellectual Property
iusNet Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht
iusNet Droit Civil
Propriété intellectuelle
Notre catalogue spécialisé

Contact

Schulthess Médias Juridiques SA
21, rue du Mont-Blanc
Case postale
CH-1201 Genève
Tel +41 44 200 29 29
Fax +41 44 200 29 48
service@schulthess.com
www.schulthess.com